

Novelle des Verpackungsgesetzes 2021

Vorbemerkungen

Deutscher Bundestag und Bundesrat haben im Mai 2021 eine Novelle des Verpackungsgesetzes von 2019 beschlossen, mit der im Wesentlichen die europäische Einwegkunststoffrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt wird. Darüber hinaus werden mit der Novelle einige Vorschriften des Verpackungsgesetzes aktualisiert.

Das Verpackungsgesetz (VerpackG) ist in seiner neuen Fassung grundsätzlich ab dem 03. Juli 2021 gültig, wobei jedoch diverse Einzelregelungen erst zu späteren Terminen in Kraft treten, worauf im Einzelnen gesondert hingewiesen wird.

Den nachfolgenden Erläuterungen sei die Definition des Herstellers vorangestellt:

Nach § 3 Absatz 14 VerpackG ist ein „Hersteller“ derjenige Vertreiber, der eine Verpackung erstmals gewerbsmäßig in Deutschland in Verkehr bringt. Als Hersteller gilt auch derjenige, der Verpackungen gewerbsmäßig nach Deutschland einführt (Importeur).

Für die Hersteller von Verpackungen aus Vollpappe sind folgende Änderungen des Verpackungsgesetzes relevant:

1. Verbundverpackungen – Definition (§ 3 VerpackG)

Die bisherige Definition der Verbundverpackungen in der alten Verpackungsverordnung bzw. im Verpackungsgesetz wurde dahingehend geändert, dass nun alle Verpackungen, die aus mehreren Schichten aus verschiedenen Materialarten bestehen, als Verbundverpackungen gelten.

Damit entfällt die Ausnahme von Verpackungen aus mehreren Materialarten, bei denen eine Materialart einen Masseanteil von 95 Prozent überschreitet, von der Verbundverpackungsdefinition. Somit entfällt die altbekannte 95/5 %-Regel bei der Definition von Verbundverpackungen.

Allerdings sind gemäß geändertem § 16 VerpackG die einer Verwertung zugeführten Verbundverpackungen vollständig auf die Quote der Hauptmaterialart anzurechnen, wenn die Hauptmaterialkomponente einen Masseanteil von 95 Prozent an der Verbundverpackung überschreitet.

Ergänzend hierzu wird in den §§ 10 (Datenmeldung), 11 (Vollständigkeitserklärung), 17 (Nachweispflichten) und 20 (Meldepflichten) VerpackG folgende Formulierung angefügt: „Verbundverpackungen, die gemäß § 16 Absatz 3 Satz 4 verwertet werden, sind der entsprechenden Hauptmaterialart zuzuordnen“. Somit gilt die oben genannte bewährte 95/5 %-Regel faktisch weiterhin für die Einstufung von Verbundverpackungen aus Papier, Karton und Pappe.

Verband Vollpappe-Kartonagen (VVK) e.V.

64295 Darmstadt, Hilpertstraße 22, Tel. 06151/87032-0, Fax 06151/87032-29

Mail: info@vvk.org, Internet: www.vvk.org

Novelle des Verpackungsgesetzes 2021

2. Systembeteiligungspflicht – Serviceverpackungen (§ 7 VerpackG)

Gemäß geändertem § 7 gilt die Registrierungspflicht bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) auch für Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, die ihre Pflichten im Rahmen der Ausnahme für Serviceverpackungen an Vorvertreiber delegiert haben. Die Möglichkeit zum Erwerb vorlizenzierter Serviceverpackungen bleibt bestehen.

Diese Regelung gilt ab 01. Juli 2022.

3. Registrierungspflicht (§ 9 VerpackG)

Gemäß geändertem § 9 VerpackG sind alle Hersteller von jeglichen mit Ware befüllten Verpackungen zur Registrierung bei der ZSVR verpflichtet.

Bislang galt die Registrierungspflicht nur für die Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen.

Somit sind ab 01. Juli 2022 auch Unternehmen registrierungspflichtig, die Verpackungen gemäß § 15 Absatz 1 VerpackG in Verkehr bringen, wie z.B.:

- Transportverpackungen.
- Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen.
- Mehrwegverpackungen einschließlich rekonditionierbare Verpackungen wie z.B. Paletten.

Notwendige Angaben der ZSVR-Registrierung:

- Name, Anschrift und Kontaktdaten des Herstellers: Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Land, Telefon, europäische oder nationale Steuernummer.
- Im Falle einer Bevollmächtigung (§ 35 Abs.2 VerpackG): Name, Anschrift und Kontaktdaten des Bevollmächtigten (wie unter a.) sowie die schriftliche Beauftragung durch den Hersteller.
- Vertretungsberechtigte natürliche Person.
- Nationale Kennnummer und E-Mail-Adresse des Herstellers oder Bevollmächtigten.
- Markennamen, unter denen der Hersteller seine Verpackungen in Verkehr bringt.
- Angaben zu den Verpackungen, die der Hersteller in Verkehr bringt, aufgeschlüsselt nach systembeteiligungspflichtigen und nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen (Transportverpackungen und Umverpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen).
- Erklärung, dass sämtliche Angaben der Wahrheit entsprechen.

Datenmeldungen zu den Verpackungsmengen müssen weiterhin ausschließlich für systembeteiligungspflichtige Verpackungen bei den Dualen Systemen und beim ZSVR-Verpackungsregister LUCID abgegeben werden.

Verband Vollpappe-Kartonagen (VVK) e.V.

64295 Darmstadt, Hilpertstraße 22, Tel. 06151/87032-0, Fax 06151/87032-29

Mail: info@vvk.org, Internet: www.vvk.org

Novelle des Verpackungsgesetzes 2021

Die Registrierung sowie Änderungsmitteilungen erfolgen über das elektronische Datenverarbeitungssystem LUCID auf der Internetseite der ZSVR: www.verpackungsregister.org

Detaillierte Informationen der ZSVR zur Abfragemaske im elektronischen Datenverarbeitungssystem sind aktuell noch nicht bekannt.

Hersteller dürfen Verpackungen nicht in Verkehr bringen, wenn sie nicht oder nicht ordnungsgemäß bei der ZSVR registriert sind. Dieses Verbot gilt dann auch für die nachfolgenden Vertreiber und Betreiber elektronischer Marktplätze sowie Fulfillment-Dienstleister.

Die neuen Registrierungspflichten gelten ab 01. Juli 2022.

4. Höhere Verwertungsquoten (§ 14 VerpackG)

Ab 01. Januar 2022 gelten gemäß Verpackungsgesetz von 2019 höhere Recycling-Quoten für systembeteiligungspflichtige Verpackungen:

- Verpackungen aus Papier, Karton, Pappe 90 %
- Getränkekartonverpackungen 80%
- Verbundverpackungen 70 %
- Kunststoffverpackungen 90 % - davon werkstoffliche Verwertung 63 %
- Aluminium 90 %
- Eisenmetalle/Weißblech 90 %
- Glasverpackungen 90 %

5. Nachweis- und Dokumentationspflichten (§ 15 VerpackG)

Gemäß geändertem § 15 VerpackG sind auch die Hersteller und Vertreiber von Transportverpackungen sowie von Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen, zum Nachweis der Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen verpflichtet.

Bislang galt die Nachweispflicht über die Rücknahme- und Verwertung gemäß § 15 nur für Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Güter und systemunverträgliche Verpackungen.

Nach dem geänderten § 15 VerpackG gelten die Nachweis- und Dokumentationspflichten nunmehr für alle dort aufgeführten Verpackungen:

- Transportverpackungen.
- Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen.
- Verkaufs- und Umverpackungen mit Systemunverträglichkeiten.
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Güter.
- Mehrwegverpackungen, z.B. rekonditionierbare Verpackungen wie Paletten.

Diese Anforderung des neuen § 15 VerpackG tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Verband Vollpappe-Kartonagen (VVK) e.V.

64295 Darmstadt, Hilpertstraße 22, Tel. 06151/87032-0, Fax 06151/87032-29

Mail: info@vvk.org, Internet: www.vvk.org

Novelle des Verpackungsgesetzes 2021

5.1 Dokumentation

Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber müssen die im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten, zurückgenommenen und verwerteten Verpackungen jährlich bis zum 15. Mai aufgeschlüsselt nach Materialart und Masse dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Landesbehörde vorzulegen.

Die Dokumentation kann bei entsprechender Beauftragung durch den Hersteller bzw. Vertreiber auch über industrielle Rücknahmelösungen erfolgen. Für Verpackungen aus Papier, Karton und Pappe kommt hierfür möglicherweise das seit langem existierende RESY-System für Transport- und Umverpackungen aus Papier, Pappe und Karton in Frage.

Entsprechende Entscheidungen der RESY GmbH hierzu sind aktuell noch nicht bekannt.

Besonders schwierig erweist sich die Dokumentation der Rücknahme und Verwertung von Mehrweg-Transportverpackungen, die als rekonditionierbare Verpackungen in offenen Kreisläufen zirkulieren, wie z.B. Euro-Paletten. Diese rekonditionierbaren Verpackungen werden i.d.R. nicht beim ursprünglichen Inverkehrbringer zurückgegeben.

Diese Anforderung des neuen § 15 VerpackG tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

5.2 Selbstkontrolle

Zur Bewertung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumentation sind geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten. Das VerpackG macht allerdings keine Vorgaben zur Ausgestaltung dieser Mechanismen zur Selbstkontrolle, sondern überlässt diese in der Gesetzesbegründung der Eigenverantwortung der Hersteller und Vertreiber.

Eine testierte Auswertung der Dokumentation der in Verkehr gebrachten, zurückgenommenen und verwerteten Verpackungen kann durch industrielle Rücknahmelösungen wie möglicherweise z.B. RESY oder durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgen.

Diese Anforderung des neuen § 15 VerpackG tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

5.3 Vorhalten finanzieller und organisatorischer Mittel

Hersteller und Vertreiber von nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen werden verpflichtet, finanzielle und organisatorische Mittel vorzuhalten, um den Pflichten des § 15 VerpackG nachzukommen.

Das VerpackG macht jedoch auch hier keinerlei Vorgaben zur Ausgestaltung der Sicherstellung der finanziellen und organisatorischen Mittel, sondern überlässt diese der Eigenverantwortung der Hersteller und Vertreiber. Die Erfüllung der entsprechenden, sich aus den Vorgaben des Handels- und Gesellschaftsrechts wird in der Gesetzesbegründung als ausreichend angesehen.

Diese Anforderung ist zum 03. Juli 2021 in Kraft getreten.

Verband Vollpappe-Kartonagen (VVK) e.V.

64295 Darmstadt, Hilpertstraße 22, Tel. 06151/87032-0, Fax 06151/87032-29

Mail: info@vvk.org, Internet: www.vvk.org

Novelle des Verpackungsgesetzes 2021

5.4 Informationspflichten

Die Letztvertreiber aller in § 15 VerpackG aufgeführten Verpackungen die Endverbraucher über die Möglichkeiten zur Rückgabe der Verpackungen informieren.

Fallen Transportverpackungen z.B. bei Endverbrauchern an, müssen diese über die Rückgabemöglichkeiten der Verpackungen informiert werden.

Diese Anforderung ist zum 03. Juli 2021 in Kraft getreten.

Disclaimer

Die Erläuterungen dieses VVK-Informationsblattes zur Novelle des Verpackungsgesetzes 2021 stellen eine unverbindliche Information dar ohne jede Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Es handelt sich insoweit nicht um eine Rechtsberatung und erhebt auch keinesfalls den Anspruch, eine solche darzustellen oder gar zu ersetzen.

August 2021

Verband Vollpappe-Kartonagen (VVK) e.V.

64295 Darmstadt, Hilpertstraße 22, Tel. 06151/87032-0, Fax 06151/87032-29

Mail: info@vvk.org, Internet: www.vvk.org